

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Angath

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 03. Dezember 2025

## 5. Kanalbenützungsgebührenverordnung

### 5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Angath vom 02. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Angath erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind – sofern sie über keinen Kanalanschluss verfügen:

a) Ortsübliche Städel, Tennen und Scheunen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen

b) Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche

c) Bienenhäuser mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie Bienenstände

d) Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche

e) Kapellen mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Grundfläche

f) Freistehende Geräteschuppen bis 15 m<sup>2</sup> Grundfläche nach § 28, Abs. (3) lit. g. der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2025)

g) Almgebäude, Kochhütten, Feldställe, Folientunnels, Silos und Fahrsilos

h) Bauliche Anlage vorübergehenden Bestands im Sinn der §§ 53,54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2025)

i) Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, Jauche, Gülle oder Mist

j) Carports und dergleichen, sofern sie nicht überwiegend umschlossen sind

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern

keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,29 Euro pro Kubikmeter Baumasse.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,79 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist für alle angeschlossenen Haushalte im Nachhinein zu entrichten. Im 2. Quartal eines jeden Jahres wird eine Akontozahlung vorgeschrieben und im 4. Quartal erfolgt die Abrechnung Vorschreibung der Gebühren aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.

### **§ 5**

#### **Freimengen von der Kanalbenützungsg Gebühr**

(1) Den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen wird pro Hauptanschluss ein Abzug von 10 % des Wasserverbrauches maximal 15 m<sup>3</sup> von den Kanalgebühren gewährt, ausgenommen Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe, welche das Wasser für die Gartenbewässerung aus dem Stallwasser entnehmen können.

(2) Schnapsbrenner ohne tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb erhalten über Ansuchen eine Reduzierung der Kanalgebühr im Ausmaß der dafür verwendeten Wassermenge für das behördlich genehmigte Schnapsbrennen und dazu ist es erforderlich, dass ein Subzähler installiert ist und der Zählerstand vor und nach dem Schnapsbrennen binnen einer Woche im Gemeindeamt unaufgefordert gemeldet wird.

(3) Zulässigerweise nicht abgeleitetes Wasser von Schwimmbädern in die Kanalisation wird auf Antrag von der Kanalbenützungsg Gebühr befreit.

### **§ 6**

#### **Gebührensuldner**

Suldner der Kanalbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die Anschlussgebühr ab 01.01.2026 und die laufende Gebühr ab 01.10.2026. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Angath, 30.06.2014, kundgemacht vom 04.07.2014 bis 22.07.2014 außer Kraft.

**Die Bürgermeisterin:**

**Sandra Madreiter-Kreuzer**